



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

06. Mai 2011

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-38/10

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb
von zwei Windkraftanlage in der Gemarkung Unzenberg**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Unzenberg, Flur 1 Flurstücke 10/1 und Flur 5 Flurstücke 1; werden genehmigt.
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Die auf 29.151,43 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award
Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

rheinhunsrueck.de



Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **200.000,00 €** in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenrecht

2.1.1 Anbau an Landesstraßen

- 2.1.1.1 Die Windkraftanlagen – mit Eissensoren ausgestattet – sind im Mindestabstand von „ $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Masthöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser“ vom äußeren befestigten Fahrband klassifizierter Straßen zu errichten. Der Abstand nach der oben genannten Formel ist zwingend einzuhalten.
- 2.1.1.2 Die Verkehrslichte Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg über die K 18 bei Station (St.) 0,645 zu erfolgen.
- 2.1.1.3 Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung klassifizierter Straßen darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.



- 2.1.1.4 Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrten beeinträchtigt wird.
- 2.1.1.5 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.1.1.6 Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum klassifizierter Straßen weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 2.1.1.7 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.1.2 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**
- 2.1.2.1 Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach einzuholen.
- 2.1.3 Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen:**
- 2.1.3.1 Rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbaus der vom LBM Bad Kreuznach genehmigten Erschließungswege im Einmündungsbereich zur klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) sind durch den Antragsteller oder der von ihm beauftragten Baufirma jeweils die Anträge auf Genehmigung der „Einrichtung einer Baustelle“ (gem. Richtlinie für die Einrichtung von Baustellen an Straßen, RAS) unter Vorlage der entsprechenden Verkehrszeichen-/Regelpläne bei uns zu stellen. Der Antragsteller hat die bauausführende Firma rechtzeitig darauf hinzuweisen die o.a. Anträge frühzeitig zu stellen, wenn er das nicht selbst tut.
- 2.1.3.2 Der Baubeginn ist der Verkehrsbehörde vom Antragsteller anzuzeigen.
- 2.1.3.3 Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Erschließung der WKA ausschließlich über die vom LBM Bad Kreuznach genehmigten Wege erfolgt, die Sichtdreiecke entsprechend freigeschnitten sind und zukünftig freigehalten werden, sowie die Einmündungsbereiche der Erschließungswege oberflächenmäßig so gestaltet werden, dass bei der Benutzung keine Steine oder sonstiger Dreck auf die Fahrbahn der klassifizierten Straße verbracht werden und dort eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
- 2.1.3.4 Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung aller Auflagen liegt beim Antragsteller als dem Bauherrn. Sollten die vorgenannten Antragstellungen an eine Baufirma übertragen werden, so ist der Bauherr der Windkraftanlagen verpflichtet dies zu überwachen.
- 2.1.3.5 Größe und Ausführung des Einmündungstrichters sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenmeisterei Kirchberg abzuklären.



2.2 Naturschutz

Zur Naturschutzfachlichen Beurteilung wurden folgende Unterlagen vom Antragsteller vorgelegt:

- Allgemeine UVP-Vorprüfung nach § 3c UVPG vom März 2011;
- Ornithologisches Sachverständigengutachten zu potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Vogelzug im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg vom 01.07.2010;
- Ornithologisches Fachgutachten zum Konfliktpotenzial am geplanten WEA-Standort Unzenberg vom 18.12.2009;
- Ergänzendes Vogelgutachten zum Konfliktpotential von Brut- und Zugvögeln vom 25.2.2011
- Untersuchungen zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Unzenberg vom 18.12.2009;
- Ergänzendes Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie im Rahmen der Erweiterung des Windparks Unzenberg vom 04.03.2011
- Bewertung des Beeinträchtigungspotenzials des geplanten WEA-Standortes Unzenberg hinsichtlich der Schwarzstorchvorkommen bei Reidenhausen/Forst/Mittelstrimmig und Laubach vom 02.02.2011;
- Fachbeitrag Naturschutz vom März 2011

Verschiebung der Windkraftanlage Un10

Der Standort der beantragten Windkraftanlage Un10 wurde aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten entsprechend den Empfehlungen der UVP-Vorprüfung (Seite 37), des Fachbeitrages Naturschutz (Seite 39), des Fledermausgutachtens und des Vogelgutachtens nach Süden verschoben, um den angrenzenden Buchenhochwald der kartierten Biotopfläche zu erhalten. Diese Verschiebung stellt gemäß dem Fachbeitrag Naturschutz eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme dar. Die entsprechenden geänderten Lagepläne wurden neu erstellt und in den Unterlagen ausgetauscht.

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes zu erteilen sind:

2.2.1 Windenergieanlagen

- 2.2.1.1 Die naturschutzfachlichen Inhalte der obengenannten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 2.2.1.2 Die im Lageplan dargestellten Wegeführungen und Zuwegungen, die geplanten Kranstellflächen, Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeinde- und Forstverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen. Nach Beendigung der Nutzung der Windkraftanlagen sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellflächen zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.



- 2.2.1.3 Die Größe der im Lageplan dargestellten Rodungsflächen und der Kranstellflächen ist einzuhalten. Sollten während der Bauphase die Zuwegungen, die Kranstellflächen oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlagen aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 2.2.1.4 Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen für die Kranstellflächen, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die Rodungsflächen in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung begonnen werden. **Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**
- 2.2.1.5 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Bauleitung einzurichten. Die ökologische Bauleitung ist bei Beginn der Rodungsarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2.1.6 Als Vermeidungsmaßnahme dürfen zwischen dem 1.03 und den 30.09 eines jeden Jahres gemäß § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes keine Rodungsarbeiten durchgeführt werden.
- 2.2.1.7 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
- 2.2.1.8 Während der Bauphase und nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind die im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A, B, C) durchzuführen. Da durch die Minimierung des Eingriffes in den Altholzbestand sich die Anzahl der zu sichernden Altbäume reduzieren wird, ist die Maßnahme B vor Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde neu abzustimmen.
- 2.2.1.9 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 2.2.1.10 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich** anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Landespflegebehörde entsprechend zu unterrichten. Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Die Antragstellerin hat zu diesen Abnahmetermeninen zu laden.

2.2.2 Monitoring

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist entsprechend den fledermauskundlichen Gutachten ein Gesamtkonzept für ein Monitoring vorgeschlagen, das in jeden Fall die WEA Un10 beinhaltet. An dieser Windkraftanlagen ein akustisches Monitoring im Gondelbereich zur Erfassung der Fledermausaktivität zunächst für eine Laufzeit von zwei Jahren durchzu-



führen. Dieses Monitoring ist entsprechend den Empfehlungen von Brinkmann et al. (2009) durchzuführen und jedes Jahr auf den Zeitraum vom 15. April bis zum 30. September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu beschränken. Die weiteren Details auf Seite 36 des Fledermausgutachtens sind zu beachten. Das Monitoring beinhaltet auch eine Schlagopfersuche sowie eine Bestandskontrolle. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitoring verlängert werden.

2.2.2.2 Kraniche

Sollten artenschutzrechtliche Gesichtspunkte wie z.B. witterungsbedingter Vogelzug in niedriger Höhe, ein zeitlich befristetes Abschalten der Anlagen notwendig machen, ist dies auf Grund von durchzuführenden Beobachtungen (Monitoring während des Kranichzuges) seitens des Betreibers sicherzustellen. Das Kapitel 5.1.2 (Seite 40) des Fachbeitrages Naturschutz ist entsprechend zu beachten. Die untere Naturschutzbehörde ist über ein zeitlich befristetes Abschalten für den Kranichzug zu unterrichten.

2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen und einer Aufwuchs- und Entwicklungspflege von 3 Jahren, entsprechend dem Fachbeitrag Naturschutz und den Kostenaufstellungen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **59.000 €** zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) und der Aufwuchs- und Entwicklungspflege (von 3 Jahren) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.3 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma REpower sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort durch einen Bodengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

Weiterhin ist eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

2.4 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet (HBV-Anlage) werden.

Eine Aufstellung der eingesetzten Stoffe und der Stoffmengen liegt als Anlage (Formular 4, gehandhabte Stoffe) den Verfahrensunterlagen bei. Die eingesetzten Stoffe werden mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2, die Gesamtmenge einer Windkraftanlage überschreitet nicht 10 m³.

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde. Bedarf das Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, einer Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Die in dem anderen Verfahren zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme keine Einwände (Benehmensregelung), wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV), das Landeswassergesetz (LWG) sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) sind zu beachten.
- Die Betreiberpflichten nach § 1 WassGefAnIV sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VAwS zu beachten.
- Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VAwS zu errichten und zu betreiben.
- Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"¹ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausge-

¹ Zu finden: http://www.sgdNord.rlp.de/upload/31_Download_BK_311674_v2_Merkblat_Betriebs-und_Verhaltensvorschriften_885.DOC



treten wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Hinweise zu den mit beantragten Maßnahmen „Zuwegung und Kranstellflächen“ (Antrag auf Baugenehmigung, Anlage 1, Blatt 1, Ziffer 1.2):

Detaillierte Pläne oder Beschreibungen liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Die Vorlage solcher Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde ist erforderlich, sofern Anlagen in oder an einem Gewässer errichtet oder wesentlich verändert werden oder keine Gewässerbenutzungen erfolgt.

Anlagen an Gewässern (§ 76 LWG) sind Vorhaben, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind. Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.

Gewässerbenutzungen im Sinne der Wassergesetze (§ 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für den Wegebau vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20²) zu beachten.

2.5 Forstrecht

2.5.1 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind. Alle weiteren Planungsänderungen sind mit der Forstbehörde abzustimmen.

2.5.2 Die baubedingten Rodungen im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen für Zuwegung und Krauslegerflächen, Fundamente und Rotormontageflächen sind grundsätzlich durch Ersatzaufforstungen gemäß § 14 Abs. 2 LWaldG flächengleich auszugleichen.

2.5.3 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

2.5.3.1 Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist die Genehmigung nach § 14 LWaldG auch im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln:

² Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

Der gestellte Antrag betrifft Waldflächen im Gemeindewald Klosterkumbd sowie im Staatswald Klosterkumbd, beide in der Gemarkung Klosterkumbd. Die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen/Einzelstandorte der Windkraftanlagen sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

WEA-Standorte	Rodungsfläche Gesamt	Zuwegung	Kranstellfläche	WEA Standort	Zufahrtsradien	Lagerflächen (temporäre Nutzung)	Bestandsränder
	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²
WEA 10	4990	189	0	1.125	458	3.218	505
Summe.:	4990	189	0	1.125	458	3.218	505

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der letztendlich festgelegten Rodungsgröße die Schwellenwerte des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und damit die Notwendigkeit zur Durchführung einer Einzelfallprüfung bzw. einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten sind.

- 2.5.3.2 Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung der Waldgrundstücke mit einer noch antragsergänzenden Darstellung der vermessenen Gesamtfläche nach o.a. Tabelle wird aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193], für die Errichtung dieser Windenergieanlage unter Maßgabe folgender Nebenbestimmungen erteilt:
- 2.5.4 Für die in 2.5.3.1 genehmigte Waldinanspruchnahme ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Naturraum 243 Hunsrück-Hochfläche dem Forstamt Simmern spätestens bis zum 31.12.2013 auf aufforstungsfähigen Flächen nachzuweisen. Entsprechende Flächennachweise sind vorzulegen sowie Anträge auf Genehmigung der Erstaufforstung beim zuständigen Forstamt zu stellen.
- 2.5.5 Die Wiederaufforstung der Flächen, die zur Montage mittelbar am Standort der Windkraftanlage notwendig sind, hat spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage zu erfolgen.
- 2.5.6 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dem Forstamt Simmern als Untere Forstbehörde anzuzeigen.
- 2.5.7 Für die Sicherstellung der Durchführung der Ersatzaufforstung wird eine **unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf

15.000,00 €/ha (in Worten fünfzehntausend Euro) in Anspruch genommener Waldfläche

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz -Landesforsten-, Forstamt Simmern, Bingener Straße 12, 55469 Simmern, zu bestellen und **vor** Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ersatzaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist. Letzteres ist erfahrungsgemäß nach erfolgter Nachbesserung und Kulturpflege ca. fünf bis sechs Jahre nach der Erstaufforstung der Fall.

Hinweis:

Mit der vorzeitigen Nutzung des Waldbestandes (Rodungsfläche) entsteht ein Entschädigungsanspruch der Waldeigentümer gegenüber dem Antragsteller / Anlagenbetreiber, der als Hiebsunreifeentschädigung durch das Forstamt Simmern ermittelt wird.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.2 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlage ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.
- 2.6.3 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – REpower – einzuhalten.
- 2.6.4 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.5 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
- 2.6.8 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.

2.6.9 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutz

Die Anlagen sind gemäß

- der Schallimmissionsprognose vom 22.02.2011 des Ingenieurbüros Pies mit den Nachträgen vom 16.03.2011 und vom 12.04.2011
- die Schattenwurfprognose vom 11.04.2011 der [REDACTED]

und folgenden Nebenbestimmungen zu betreiben:

2.7.1 Lärm

2.7.1.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ REpower MM92 darf zur Tageszeiten zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

103,9 dB(A)

2.7.1.2 Die beantragten Windenergieanlagen (WEA) dürfen nachts in der Zeit von **22:00 Uhr bis 06:00 Uhr** nur leistungsreduziert mit folgenden Schallleistungspegel betrieben werden zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Seriensteuerung und die Unsicherheit der Vermessung:

- WEA UN8 → **103 dB(A)**

- WEA UN10 → **100 dB(A)**

2.7.1.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Zusatzbelastung von den beantragten Windenergieanlagen folgender Immissionsanteil für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 1	Unzenberg; Trombacher Str. 17	Zusatzbelastung Nachtzeit	34 dB(A)
------	-------------------------------	---------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm -).

2.7.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkt darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 1	Unzenberg; Trombacher Str. 17	Gesamtbelastung Nachtzeit	41 dB(A)
------	-------------------------------	---------------------------	----------

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm -).

- 2.7.1.5 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt **IP-1 – Unzenberg; Trombacher Str. 17** - der unter Nr. 1.3 genannte Immissionsanteil und der unter Nr. 1.4 genannte Grenzwert entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) zur Nachtzeit ermitteln zu lassen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.

- 2.7.1.6 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 1.4 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.7.1.7 Die in der Nr. 1.2 für die WEA Un8 und WEA Un10 genannten Beschränkungen des Nachtbetriebes können erst aufgehoben werden, wenn durch eine Immissionsmessung nachgewiesen wird, dass auch im leistungsoptimierten Betrieb der unter Nr. 1.3 genannte Immissionsanteil und der unter Nr. 1.4 genannte Grenzwerte eingehalten werden. Zum Zwecke der Messung dürfen die vorgenannten Windenergieanlagen zur Nachtzeit im leistungsoptimierten Modus betrieben werden.

- 2.7.1.8 Die unter den Nr. 1.2 genannten Windenergieanlagen sind mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monate den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht.

- 2.7.1.9 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ REpower MM92, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

- 2.7.1.10 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord , Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzuschalten.

2.7.2. Schattenwurf

- 2.7.2.1 Es muss durch eine geeignete Abschalteneinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an dem Immissionspunkt IP 6 – Unzenberg Tombach - der von der beantragten Windenergieanlage WEA Un10 erzeugte Schattenwurf 30 Stunden/Jahr bzw. real 8 Stunden/Jahr, unter Berücksichtigung der Vorbelastung , nicht überschreitet:

- 2.7.2.2 An dem unter Ziffer 2.1 genannten Immissionspunkt müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positi-